Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) URBANIA Traffic Solutions GmbH

Registrierung: Handelsgericht Wien / Firmennummer; 272835d

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

(1) Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber (forthin kurz AG genannt) und dem Auftragnehmer (forthin kurz AN genannt) gelten ausschließlich diese AGB. Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des AG sind nur dann wirksam, wenn sie von dem AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§ 2 Ausführungen durch Dritte

(1) Der AN ist berechtigt, sich zur Ausführung aller in diesem Vertrag getätigten Geschäfte Dritter zu bedienen. Ein Kontakt zwischen dem AG und einem vom AN eingesetzten Dritten ist nur mit der Einwilligung des AN gestattet; für das Zuwiderhandeln des AG und dessen Konsequenzen übernimmt der AN keine Haftung.

§ 3 Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der AG sorgt dafür, dass dem AN auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Die Haftung des AN für jegliche sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergebenden Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(2) Der AG hat den AN rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Dokumentation / Übersetzung (Datenträger, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Dokumentation/ Übersetzung etc.) bzw. der Rechercheleistung (technische Ausstattung vor Ort etc.) zu unterrichten. Die Haftung des AN für jegliche sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergebenden Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

§ 4 Schutz des geistigen Eigentums des AN/Urheberrecht/Nutzung

(1) Der AG ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages vom AN, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen über den Inhalt der Leistungen des AN jeglicher Art an Dritte der schriftlichen Zustimmung des AN. Eine Haftung des AN dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet. Die Zusammenarbeit mit ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterliegenden Kollegen stellt keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht dar.

(2) Dem AN verbleibt an seinen Leistungen ein Urheberrecht. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum des AN sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des AG und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Falle ist von dem AG eine Konventionalstrafe von EUR 50.000.- für jede einzelne Übertretung zu leisten.

§ 5 Mängelbeseitigung und Gewährleistung

(1) Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem AG nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch den AN zu. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr gemäß §§ 1294 ff ABGB ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom AG zu beweisen. Schadenersatzansprüche des AG, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, so weit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN beruhen. Für die zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des AG übernimmt der AN keinerlei Haftung.

(2) Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate nach Abnahme der Leistung.

§ 6 Haftung

(1) Der AN haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen.

(2) Der Schadenersatzanspruch kann vom AG nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

(3) Der AN haftet nicht für Schäden, die durch Störung unseres Betriebs, insbesondere durch höhere Gewalt, z.B. Naturereignisse, Streik und Verkehrsstörungen, Netzwerk- und Serverfehler, etwaige andere Leitungs- und Übertragungsstörungen und sonstige vom AN nicht zu vertretende Hindernisse entstanden sind. In solchen Ausnahmefällen ist der AN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN haftet ebenfalls nicht für Schäden, die dem AG durch Computer-Viren entstehen. Bei Lieferungen von Dateien per E-Mail oder jegliche andere Fernübertragung ist der AG für eine endgültige Überprüfung der übertragenen Dateien und Texte zuständig. Die Haftung des AN für jegliche sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergebenden Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) Der AN, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen Kollegen/Sublieferanten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der AN darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des AG aushändigen.

(3) Der AN ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der AN gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem AN überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich an den AG zurückgegeben oder vernichtet.

§ 8 Honoraranspruch

(1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch des AN für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Der AN ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen des AN, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen des AN.
Alle dem AN erwachsenden Barauslagen (z. B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom AG zu ersetzen und werden mit einem Bearbeitungsaufschlag verrechnet.
Kostenvoranschläge der AN sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von dem AN schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird der AN dem AG auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom AG genehmigt, wenn der AG nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

(2) Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den AG verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört dem AN gleichwohl das vereinbarte Honorar.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf Seiten des AN einen wichtigen Grund darstellen, so hat er nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den AG seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.

(4) Übersteigt die Redaktion/Beratung/Übersetzung an Umfang und Schwierigkeitsgrad die Vereinbarungen, die in der Auftragserteilung getroffen wurden oder werden Abgabetermine früher angesetzt als vereinbart, so ist der AN berechtigt, sein Honorar entsprechend der Zusatzarbeit höher anzusetzen.

(5) Der AN kann die Fertigstellung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten des AN berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

(6) AG mit Sitz außerhalb Österreichs begleichen die Rechnungen per Banküberweisung (in EUR). Bankspesen gehen zu Lasten des AG. Die Preise verstehen sich in Euro, sofern keine andere Valuta vereinbart ist. Alle genannten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

§ 9 Zahlung

(1) Die Rechnungen des AN sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 Prozent p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der AN. Der AG darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts seitens des AG ist ausgeschlossen.

(2) Die Dokumentation/Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der URBANIA Traffic Solutions. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.

§ 10 Versand, Übertragung

(1) Der Versand bzw. die elektronische Übertragung erfolgt auf Gefahr des AG. Für eine fehlerhafte oder schädliche Übertragung oder für deren Verlust, sowie für deren Beschädigung oder Verlust auf dem nichtelektronischen Transportwege haftet der AN nicht.

§ 11 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung, die sich daraus ergebenden Ansprüche und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Erfüllungsort ist 1020 Wien.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für 1020 Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht.